

ANLAGE 2

Gegenüberstellung der Paragraphen, die durch die Elfte Änderung der Abwassersatzung betroffen sind:

Bisherige Fassung:	Entwurf Neufassung:	Erläuterungen: (Änderungen sind kursiv dargestellt)
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.</p> <p>2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.</p> <p>3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), sowie die Kontrollschächte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.</p> <p>2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, <i>Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden</i>, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, <i>Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte)</i>, <i>soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind</i> sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. <i>Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).</i></p> <p>3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), sowie die Kontrollschächte.</p>	<p>keine Änderung bei § 1</p> <p>Durch § 17 KAG 2005 wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch die örtliche Abwassersatzung den Widmungszweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erweitern. Dadurch können Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, das kein Abwasser i. S. von § 45 a Abs. 3 WG darstellt, als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden. Der Vollständigkeit halber wurde § 2 Abs. 2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Dadurch ist sichergestellt, dass die Kosten für solche Anlagen im Rahmen der Gebühren- bzw. Beitragskalkulation berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>keine Änderung bei §§ 3 - 7</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Einleitungsbeschränkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige Belange erfordert. 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. 3) Die Einleitung von Abwasser aller Art in öffentliche Abwasseranlagen darf nur erfolgen, wenn die Grenzwerte eingehalten werden, die in der Anlage I des Arbeitsblatts A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) aufgeführt sind. Diese Werte sind zwingend einzuhalten; es handelt sich um keine Richtwerte. Diese Anlage I ist der Satzung beigefügt und gilt als Bestandteil der Satzung Abweichend von der Anlage gilt für den Stickstoff folgendes: Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff, gemessen als Gesamtstickstoff (DIN 38409 Teil 27) = 250 mg/l. 4) Für Einleiter, die auf Grund ihrer Branche (Abwasserherkunftsverordnung) unter die Anhänge der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser VwV) fallen, gelten die dort aufgeführten Grenzwerte. Die Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) und der Indirekteinleiterrichtlinien sind zu beachten. 5) Die Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Grundwasser, Drainagen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Einleitungsbeschränkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige Belange erfordert. 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. 3) Die Einleitung von Abwasser aller Art in öffentliche Abwasseranlagen darf nur erfolgen, wenn die Grenzwerte eingehalten werden, die <i>im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef)</i> aufgeführt sind. Diese Werte sind zwingend einzuhalten; es handelt sich um keine Richtwerte. Dieser <i>Anhang A.1</i> ist der Satzung beigefügt und gilt als Bestandteil der Satzung Abweichend vom <i>Anhang A.1</i> gilt für den Stickstoff folgendes: Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff, gemessen als Gesamtstickstoff (DIN 38409 Teil 27) = 250 mg/l. 4) Für Einleiter, die auf Grund ihrer Branche (Abwasserherkunftsverordnung) unter die Anhänge der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser VwV) fallen, gelten die dort aufgeführten Grenzwerte. Die Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) und der Indirekteinleiterrichtlinien sind zu beachten. 5) Die Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Grundwasser, Drainagen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. 	<p>Bisher erfolgte in § 8 Abs. 3 eine dynamische Verweisung auf die Anlage I des ATV-Arbeitsblatts A 115. Dieses Arbeitsblatt ist zwischenzeitlich durch das Merkblatt DWA-M 115 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers) ersetzt worden. Für die Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115 aufgeführten Werte relevant. Insoweit regelt der neue Abs. 3 des § 8 jetzt im Wege der statischen Verweisung (aus Gründen der Rechtssicherheit), dass nur Abwasser eingeleitet werden darf, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA- M 115-2 vom Juli 2005 liegen.</p> <p style="text-align: right;">keine Änderung bei §§ 9 - 12</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 13 Kostenerstattung für Anschlusskanäle</p> <p>1) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen: a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 3 und 5); b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Eigentümer veranlasst wurden; c) die Kosten der Veränderung und Erneuerung der notwendigen Anschlusskanäle nach § 12 Abs. 7; d) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle nach § 12 Abs. 4. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</p> <p>2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>3) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Kostenerstattung für Anschlusskanäle</p> <p>1) Der <i>Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks</i> hat zu tragen: a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 3 und 5); b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Eigentümer veranlasst wurden; c) die Kosten der Veränderung und Erneuerung der notwendigen Anschlusskanäle nach § 12 Abs. 7; d) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle nach § 12 Abs. 4. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</p> <p>2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>3) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.</p>	<p>Die Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zur Klarstellung.</p>								
<p style="text-align: center;">§ 36 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,19 EUR. 2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ 0,89 EUR. 3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. aus geschlossenen Gruben</td> <td style="text-align: right;">1,30 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. aus Hauskläranlagen</td> <td style="text-align: right;">9,56 EUR .</td> </tr> </table>	1. aus geschlossenen Gruben	1,30 EUR	2. aus Hauskläranlagen	9,56 EUR .	<p style="text-align: center;">§ 36 Höhe der Abwassergebühr</p> <p>1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,35 EUR. 2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ 1,05 EUR. 3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. aus geschlossenen Gruben</td> <td style="text-align: right;">1,30 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. aus Hauskläranlagen</td> <td style="text-align: right;">9,56 EUR .</td> </tr> </table>	1. aus geschlossenen Gruben	1,30 EUR	2. aus Hauskläranlagen	9,56 EUR .	<p>keine Änderung bei §§ 14 - 35</p> <p>Änderung der Gesamtgebührenhöhe und der Kanalgebühr.</p> <p>Bei der Klärgebühr keine Änderung.</p> <p>keine Änderung bei §§ 37 - 42</p>
1. aus geschlossenen Gruben	1,30 EUR									
2. aus Hauskläranlagen	9,56 EUR .									
1. aus geschlossenen Gruben	1,30 EUR									
2. aus Hauskläranlagen	9,56 EUR .									